

Zweiter Bericht

der

demokratischen Partei der deutschen constituirenden National-
Versammlung

vom 19. August 1848.

Von den seit unserem ersten Berichte vom 1. August gefaßten Beschlüssen sind es besonders die:

- 1) Ueber Abschaffung des Adels;
- 2) Ueber Abschaffung der Todesstrafe;
- 3) Ueber Amnestie;
- 4) Ueber Besoldung des Präsidenten;
- 5) Ueber die Wahl zu Chiengen;
- 6) Ueber das Verhältniß der Kreise Roveredo und Trento zu Deutschland —

über welche wir Mittheilung zu machen haben. —

In der Sitzung vom 1. August begann die Berathung über Artikel II, §. 6 der Grundrechte des deutschen Volks. Die Berathung wurde am andern Tage fortgesetzt, und die noch in der nämlichen Sitzung vom 2. August erfolgte Abstimmung hat dem §. folgende Fassung gegeben:

§. 6. „Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze.

„Standesprivilegien finden nicht statt.

„Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten „gleichzugänglich.

„Alle Titel, soweit sie nicht mit einem Amte verbunden „sind, sind aufgehoben, und dürfen nicht wieder eingeführt „werden.

„Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich;

„Stellvertretung bei letzterer findet nicht statt.

Schon im Entwurf der Grundrechte lautete ein von Wigard, Blum, Heinrich Simon und Schüler aus Jena gestelltes Minoritätsgutachten dahin, daß mit den Standesprivilegien zugleich auch der Adel selbst aufzuheben sei. —

Was dem Adel noch bleibt, wenn ihm alle die Vorrechte entzo-

gen sind, deren er seither sich erfreute auf Kosten der andern Stände, das ist die nach mannichfacher Abstufung geregelte Auszeichnung des Namens adliger Personen und Familien.

Mag man eine solche Namens-Auszeichnung so hoch oder so niedrig anschlagen, wie man will: sie wird beständig eine Brücke des Hochmuths sein, von welcher der Adelige, sich durch Geburt schon besser dünkend als alle Andern, auf seine Brüder herabschaut, und in den Augen des weniger Gebildeten immer noch dem Adel jenen Nimbus erhalten, welcher verhindert, daß die seither durch allerlei Vorrechte von einander geschiedenen Stände zu einem Volke gleichgestellter Bürger und Brüder in einander aufgehen. — Wollte man aber auch einem Jeden gestatten, seine Familien-Erinnerungen und Bezeichnungen beliebig fortzupflanzen, so dürfte dieses Bestreben doch nimmermehr ein Gegenstand gesetzlicher Anerkennung und gesetzlichen Schutzes werden. Wenn die Adelsbezeichnung — selbst ohne materielle Vorrechte — rechtlich anerkannt ist, so kann sie auch rechtlich aberkannt, d. h. der Adlige in den Bürgerstand degradirt, es kann derjenige, welcher sich unbefugter Weise eine Adelsbezeichnung beilegt, darüber rechtlich zur Verantwortung gezogen, es können neue Adelsbezeichnungen verliehen werden, und jeder Adelige wird auf diese bevorrechtete Bezeichnung im officiellen Verkehr einen rechtlichen Anspruch haben.

Mußten wir sonach in der Erhaltung des Adels ein stetes Hinderniß der Gleichheit und Brüderlichkeit erblicken: so konnten wir keinen Anstand nehmen, auf Aufhebung des Adels selbst zu dringen. Die Abstimmung durch Namensaufruf ließ uns jedoch in einer Minorität von 167 gegen 282 Stimmen, und die Majorität sicherte überdies durch Verwerfung eines Amendements von Jakob Grimm der Adelsbezeichnung ferneren rechtlichen Bestand.

Die beiden nächsten Sitzungen vom 3. und 4. August füllte die Berathung und Abstimmung über §. 7 der Grundrechte aus. Es wurde derselbe in folgender Weise angenommen:

§. 7. „Die Freiheit der Person ist unverleglich. Niemand darf
„seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahms-
„gerichte sollen nie stattfinden.

„Die Verhaftung einer Person soll — außer im
„Fall der Ergreifung auf frischer That — nur geschehen
„in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Be-
„fehls. Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung,
„oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem
„Verhafteten zugestellt werden. — Die Polizeibehörde muß
„Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe

„des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

„Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

„Wegen unbefugt verfügter, oder widerrechtlich verlängerter Gefangenschaft haften die daran Schuldtragenden und nöthigen Falls der Staat dem Gefangenen für Entschädigung und Genugthuung.

„Die Todesstrafe ist abgeschafft mit Ausnahme da, wo das Kriegsgrecht sie vorschreibt.

„Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

Es hat einen schweren Kampf gekostet, ehe die National-Versammlung die Todesstrafe für abgeschafft erklärte; und zwar bediente man sich einer zweifachen Waffe gegen diesen Beschluß. Einmal machte man formell geltend: Dergleichen Bestimmungen gehörten nicht in die Grundrechte des deutschen Volkes, sondern es seien die dahin lautenden Anträge dem Gesetzgebungs-Ausschuß zu überweisen, damit er sie berücksichtige bei einer Revision des gesammten deutschen Strafwesens. Gleichsam, als ob das Recht auf Leben und Dasein, das Recht, seinen Kopf sicher auf den Schultern zu tragen, nicht das erste Grundrecht jedes Menschen und also auch das jedes deutschen Staatsbürgers sein müßte! —

Zum Andern sprach man aus materiellen Gründen für Beibehaltung der Todesstrafe, indem man den Mangel an allgemeiner Bildung geltend machte, und auf den abschreckenden Einfluß dieser barbarischen Execution hinwies.

Jene formellen Einwendungen wurden in namentlicher Abstimmung verworfen mit einer Majorität von 265 gegen 175, für die thatsächliche Abschaffung der Todesstrafe entschieden 288 gegen 146 Stimmen. —

Wie sehr wir dieser Beschlüsse uns freuen und wie gern wir in ihnen einen Beweis dafür erblicken möchten, daß hier wenigstens einmal die Majorität der Vertreter des deutschen Volkes, wie dieses Volk selber, durchdrungen gewesen sei von den Ideen der Humanität und Gerechtigkeit; so dürfen wir es doch nicht verschweigen, daß gar Mancher für Abschaffung der Todesstrafe aus andern, als humanen Gründen gestimmt hat. Die Verhandlungen selbst bekunden dies aufs

Unzweideutigste. So wenn ein Abgeordneter hervorhob, daß man ja zu härteren Strafen greifen könne, als die Todesstrafe sei, z. B. zur Strafe lebenslänglicher Einsamkeit. Gründe, welche den wahrhaft human Gesinnten nimmermehr zu bestimmen vermöchten.

Das Volk, das sich im eignen Innern verlegt und empört fühlt an den Stufen des Schaffots, wird seiner Zeit auch das Verdammungsurtheil sprechen über die Marter-Kammern des einsamen Gefängnisses, über jene Zellen, welche dem Menschen die entsetzlichste aller Todesarten bereiten, in der Zerrüttung seines geistigen Lebens, in der Erzeugung des Wahnsinns! —

Die nächste Sitzung vom 7. August war für die Berathung über die Frage bestimmt, ob die Nationalversammlung eine Amnestie erwirken solle, für diejenigen Deutschen, welche wegen „politischer Vergehen“ gegenwärtig im Kerker schmachten, oder im Auslande weilen? Es war dies eine Frage, deren Beantwortung besonders die süddeutschen Länder mit banger Erwartung entgegenharrten, da, — in Folge der Aufstände in Baden — die Zahl der politisch Angeklagten eine sehr beträchtliche war, und die Lage derjenigen Familien und Ortschaften, deren Ernährer und Gewerbtreibende im Auslande Schutz suchen mußten, oder im Gefängniß zurückgehalten wurden, von Tag zu Tag drückender wurde, Noth und Elend immer drohender hereinbrachen, und es dadurch unmöglich ward, daß die in hohem Grade erregte und gereizte Stimmung besänftigt in das Gleis gesicherter Gewerbtätigkeit und Zufriedenheit wiederum einlenke. — Die Abg. Wiesner und Kée von Offenburg hatten bald nach dem Zusammentritt des Parlaments einen Antrag auf Amnestie eingereicht, und nun lag eine lange Reihe von Bittschriften aus jenen Landestheilen, von Männern, von Frauen und von Jungfrauen unterzeichnet, der Nationalversammlung vor. Wir glaubten mit ziemlicher Gewißheit auf einen günstigen Beschluß rechnen zu können, da sogar alle diejenigen Bedenklichkeiten, welche die Persönlichkeit Hecker's bei einem Theile der Versammlung erregen mochte, dadurch beseitigt wurden, daß sogleich beim Beginn der Verhandlung Ißstein eine Erklärung Hecker's einreichte des Inhalts, daß er für seine Person um Amnestie nicht nachsuche, die Nationalversammlung dagegen dringend angehe, sie den vielen Andern zu ertheilen, die sammt ihren Familien ins Unglück gerathen seien. Unsere und der Unglücklichen Erwartungen wurden bitter getäuscht. Das Resultat der endlich erfolgten Abstimmung war, daß 317 Stimmen gegen, 90 für die Amnestie sich erklärten. Wir selbst, die Mitglieder der entschiednen Linken, wurden durch vielfache Gründe veranlaßt, uns dieser Abstimmung gänzlich zu entziehen,

durch Gründe, die aus der sogleich folgenden Darstellung von Ereignissen sich ergeben werden, welche das Beklagenswertheste sind, was in dieser Nationalversammlung nicht nur, sondern im parlamentarischen Leben überhaupt, wohl jemals vorgekommen ist.

Am ersten Tage der Berathung, in der Sitzung vom 7. August, erhielt der Abgeordnete Brentano aus Bruchsal, nachdem acht andere Redner vor ihm theils für (Züstlein, Hagen, Simon aus Trier, Wiesner), theils gegen (Wiedenmann, Schoder, Biedermann, Edel) die Amnestie gesprochen, das Wort. Er schilderte mit ergreifender Wärme die traurige Lage ganzer Ortschaften, in denen fast kein Haus sich befinde, in welchem nicht tiefe Trauer herrsche, weil ihm der Vater, der Sohn, der Bruder, der Bräutigam entrissen sei; er suchte das Unternehmen der Schilderhebung selbst nicht zu rechtfertigen, wohl aber bemühte er sich, dasselbe in ein möglichst mildes Licht zu stellen, indem er einerseits auf die großen, allseitig anerkannten Verdienste Hecker's hinwies, die er in früherer Zeit um die Freiheit besonders des Badener Volks sich erworben, und andererseits an den zu allen Zeiten hervorgetretenen hartnäckigen Widerstand der badner Regierung, sowie an die allgemeine Aufregung erinnerte, welche damals geherrscht, als jene Männer sich hinreißen ließen zu gewaltsamem Aufstande gegen die Regierung. Er ermahnte die Versammlung, eingedenk zu bleiben, daß sie ein hochherziges Volk zu vertreten habe, ein Volk, das nach kurzer Frist allen denen verziehen, die durch 33jährigen Druck all das Elend heraufbeschworen, gegen welches wir heute anzukämpfen haben. Und als der Redner zur weiteren Ausführung dieses Gedankens die Frage an die Versammlung richtete: „Wollen Sie die Kämpfer, die in Baden die Waffen ergriffen, zurücksetzen gegen einen Prinzen von Preußen?“ — da brach auf der rechten Seite des Hauses ein so gewaltiger Sturm los, daß es unmöglich war, auch nur Eine Forderung der Rufenden zu vernehmen. Die Abgeordneten von Vinke, Kerst, (Abg. von dem neu zu Deutschland geschlagenen Kreise Birnbaum), Simson aus Königsberg, Bally, Plathner dringen bis an, ja theilweise bis auf die Rednerbühne selbst, bedrohen, beschimpfen den Redner, stellen Duellforderungen an ihn, und greifen ihn zum Theil sogar thätlich an. — Die der Tribüne zunächst sitzenden, zum Schutze des Redners herbeigeeilten Mitglieder der Linken werden zwar gleichfalls aufs gröbste beschimpft, nehmen den Redner aber trotz alles Tumultirens und Drängens in ihre Mitte, und geleiten ihn aus dem Saale hinaus, in welchem der parlamentarische Frieden so gewaltsam gebrochen war, daß wohl nicht Wenige an der Möglichkeit eines weiteren Bestandes der Versammlung verzweifelten. Dieselbe Partei, welche

in Preußen selbst mit allen Kräften und Mitteln gegen die deutsche Centralgewalt reagirt, dieselbe Partei des preussischen Particularismus wagt es, die Existenz der National-Versammlung aufs Spiel zu setzen, zugleich mit Verletzung nicht nur der parlamentarischen Würde, sondern auch des gewöhnlichsten Anstandes. Dieselben Männer, welche stillschweigend es angehört, daß der regierende König von Hannover ein Rebell genannt wurde, und zum Theil durch ihre Abstimmung diesen Ausspruch selber gut geheißten hatten: dieselben Männer lassen sich hinreißen zu einem unverantwortlichen Attentat, als eine Aeußerung fällt über — nicht etwa einen preussischen Volksstamm, — nicht etwa über den regierenden König von Preußen, sondern über den präsumtiven Thronfolger desselben.

Wir einigten uns am Abende dieses Tages, der mehr, als irgend ein anderes Ereigniß uns gelehrt hatte, wie mächtig die Sonderinteressen einzelner Staaten und ihrer Bewohner zur Vereitelung einer thatsächlich durchzuführenden Einigung des Vaterlandes benutzt werden, dahin, daß wir uns begnügen wollten, den Ordnungsruf zu verlangen für diejenigen obengenannten Abgeordneten, denen der schwere Friedensbruch hauptsächlich beizulegen sei, ein Verlangen, das um so gerechter erscheinen mußte, als ein solches Gebahren, selbst wenn eine tiefst verletzende Aeußerung gefallen wäre, nie und nimmer ordnungsmäßig gefunden werden konnte. Um stürmischen Austritten von vornherein vorzubeugen, übertrugen wir einem Redner, Herrn Löwe aus Kalbe, die Führung unserer Sache in der nächsten Sitzung. Hatten wir hiermit Alles gethan, was unserer Seits geschehen konnte, um die Herstellung friedlicher Verhandlung wieder zu ermöglichen, so scheiterten dennoch unsre Bemühungen an der gewaltsamen Verletzung des parlamentarischen Gesetzes, welche sich — im Interesse unserer Gegner — der Vicepräsident von Soiron, der während dieser Verhandlungen den Vorsitz führte, zu Schulden kommen ließ. —

Nicht allein dem von uns eingereichten Antrage wurde jede Berücksichtigung versagt, — zur Noth, daß wir ihn zur Verlesung brachten! — sondern auch das Wort wurde dem Abgeordneten Löwe, und allen andern in Folge dessen sich meldenden Rednern aufs hartnäckigste verweigert und wir so gezwungen, durch lautes, gemeinschaftliches Protestiren einzuschreiten gegen das willkürliche, partiische Verfahren des Vorsitzenden, durch welches er den Willen unserer Gegner vollziehen und den Ordnungsruf gegen Brentano allein ergehen lassen wollte. — Folge davon war eine abermalige Unterbrechung der Sitzung. Am meisten aber mußte die Art und Weise befremden, wie der Vorsitzende den Ordnungsruf gegen Brentano zu begründen suchte; nicht

daß die Aeußerung des Redners verlegend gefunden werden könne für den Prinzen von Preußen, sondern daß sie einen deutschen Volksstamm, d. h. das preussische Volk beleidigt habe, wurde behauptet. — Daran hatte Niemand, am wenigsten der bezüchtigte Abgeordnete Brentano, gedacht, es war dies lediglich ein Vorwand der Partei jenes Prinzen, ein Einfall, den diese Partei in dem ihrerseits gegen Brentano eingereichten Antrage ausgesprochen hatte, den aber der Vorsitzende nimmer hätte zu dem seinigen machen sollen! Als nach Wiedereröffnung der Sitzung der Vorsitzende in derselben Art die Verhandlung zu leiten fortfuhr, nicht nur, und zwar ohne genügende Veranlassung, die Gallerie räumen, sondern das gesammte Publikum sich entfernen ließ, und dann — in einer Art geheimer Sitzung — die Amnestiefrage erledigen wollte: da verließen wir den Saal. — Wir konnten nicht theilnehmen an einer Berathung und Beschlussfassung, die nach völliger Beseitigung der Geschäftsordnung zu Stande kommen sollte; wir mochten uns nicht betheiligen an einer Abstimmung in geheimer Sitzung über einen Gegenstand, der das wärmste Interesse so vieler Tausende für sich in Anspruch nahm; wir konnten und durften das um so weniger, als sowohl die Stimmung in der Versammlung selbst eine zu gereizte und leidenschaftlich erregte war, um in ihr über Wohl und Wehe ganzer Landstriche entscheiden zu dürfen, als auch weil unterdeß die Kirche mit Militär umstellt worden, und zahlreiche Haufen Volkes sich zusammengescharrt hatten, deren Tumult und Lärm in den Saal hereindrang, und eine ruhige Fortsetzung der Verhandlungen unmöglich machte. —

Wir haben durch Verlassung des Saals gethan, was unser Rechtsbewußtsein und Gewissen uns gebot, und haben uns dadurch auch insofern keinen Vorwurf zugezogen, als durch unsre Theilnahme an der Abstimmung das Resultat derselben voraussichtlich kein günstigeres werden konnte; denn selbst alle unsere Stimmen in die Waagschaale geworfen, hätten den 317 Stimmen, welche die Amnestie verwarfen, kein Gegengewicht zu halten vermocht. —

Da die Herstellung des parlamentarischen Friedens und ein ruhiges und gesetzliches Weiterverhandeln nicht möglich erschien, ohne daß das Vorgefallene auf dem Wege des Gesetzes untersucht werde, und den Parteien allseitige Gerechtigkeit wiederfahre: so reichten wir in der nächsten Sitzung, vom 10. August, eine aus 15 Anklagepunkten bestehende Beschwerdeschrift ein, beantragten eine Mißbilligung des gesetz- und ordnungswidrigen Verhaltens des Vorsitzenden von Siron und Abänderung, resp. Zurücknahme derjenigen Beschlüsse, welche bei so

geschlossenen Verhandlungen zu Stande gekommen, sowie nachträgliche Entscheidung über unsere Anträge. — Es wurden diese Anklagen und Anträge dem Ausschuss für Geschäfts-Ordnung überwiesen, so daß eine gründliche Begutachtung derselben erfolgen, und die öffentliche Verhandlung darüber nicht mehr stattfinden wird, bis die so heftig aufgeregte Parteileidenschaft einer ruhigeren Stimmung wiederum Platz gemacht. —

Wenn irgend wo, so hat die demokratische Partei bei diesen Ereignissen gezeigt, daß sie es über sich vermag, unter keinen Umständen den Anstand und die Würde zu verläugnen, welche die Grundbedingung jeder parlamentarischen Versammlung sind; sie hat gezeigt, daß sie — trotz ihrer verhältnißmäßig so geringen Anzahl — stark genug ist, um das durch Willkühr und Gewaltthätigkeit verletzte und beseitigte Gesetz, die Ordnung des Hauses, wiederum aufzurichten, und die ganze Versammlung auf dasselbe zurückzuführen. — Die Minorität der National-Versammlung will Ordnung und Friede, und weil sie beides einzig und allein für möglich erachtet auf dem Grunde des Gesetzes, der Geschäftsordnung, welche die Versammlung selber sich gegeben hat, so will sie diese um jeden Preis erhalten und gehandhabt sehen. —

So gewiß ihr das gelingen wird, so sehr auch wird sie bemüht sein, eine Beeinträchtigung des Publikums abzuwehren, welche diese Vorfälle theils schon zur Folge gehabt haben, theils noch haben können. — Das Bureau hat die einmal erfolgte Räumung der Gallerie benutzt, um daraus die Nothwendigkeit herzuleiten, den Zuhörerraum auf die kleinere Hälfte seiner seitherigen Ausdehnung zu beschränken. In Folge einer Interpellation des Abg. Dietsch von Annaberg ist ein weiteres, zum Nachtheile des Publikums beabsichtigtes Umgestalten der Gallerie einstweilen unterblieben, und wir hoffen, daß, wenn der Antrag von Dietsch auf Wiederherstellung der seitherigen Oeffentlichkeit — zur Verhandlung kommt, daß dann die Majorität vielleicht doch nicht ganz im Sinne des Bureau's entscheiden werde. Entschiede sie sich für die beabsichtigte Beschränkung der Gallerien, so würden wir diese Maßregel nicht darum allein beklagen, weil durch sie ein großer Theil des Volkes von der Theilnahme an den Verhandlungen, die hier in seinem Namen geführt werden, ausgeschlossen würde, sondern auch deshalb hauptsächlich, weil wir darin den traurigen Beweis erblicken müßten, wie vertraut die National-Versammlung sich bereits mit dem Gedanken gemacht, daß ihre und des Volkes Sache sich entgegenstehen, und sie sich gegenseitig von einander auszuschließen suchen müssen. So lange die Versammlung fest und wahr im Volke wurzelt, hat sie an ihm, an seiner Betheiligung die kräftigste Stütze und die ausgedehnteste

Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen muß ihr erwünscht sein; je mehr sie sich dem Volke entfremdet, desto lästiger wird ihr natürlich das Licht der Oeffentlichkeit. —

In der Sitzung vom 10. August wurde die auf Friedrich Hecker gefallene, in formeller Hinsicht angefochtene, Wahl des badischen Wahlbezirkes Thiengen, wegen Unwürdigkeit des Gewählten für ungültig und unwirksam erklärt.

Die National-Versammlung hat sich dadurch über die Person des Friedrich Hecker ein Urtheil angemast, welches nur den Wählern des Wahlbezirkes Thiengen zustand. Durch diese Annahme ist jedem Abgeordneten der sichere Boden seines Wahlbezirkes unter den Füßen weg und statt dessen das zweifelhafte Belieben der Majorität der National-Versammlung untergeschoben worden. Das System der Proscription ist proclamirt und folgerecht die Majorität der National-Versammlung befugt, in jedem Augenblicke die ganze Minorität für unwürdig zu erklären und zur Paulskirche hinauszurufen.

Wenn aber auch der heilige Grundsatz, daß über die Würdigkeit eines Volksrepräsentanten nur das Vertrauen seiner Wähler zu entscheiden habe, irgend einer Abänderung unterworfen werden möchte, so müßte dies von einem civilisirten Volke immerhin vorerst auf dem Wege der „Gesetzgebung“ erwartet werden, bevor eine Entscheidung im einzelnen Falle erfolgen dürfte.

Gesetze werden erlassen, um gegen Dasjenige zu schützen, was Menschen thun können, nicht um mit Vertrauen abzuwarten, was sie thun werden. — Somit muß die Entscheidung der National-Versammlung als das Resultat der vollkommensten politischen und juristischen Anarchie bezeichnet werden.

Von den in der Sitzung vom 11. und 12. August gefaßten Beschlüssen sind es besonders zwei, zu deren Mittheilung wir uns verpflichtet halten: 1., Die Festsetzung des Gehaltes für den jedesmaligen Präsidenten der Nationalversammlung, und 2., die Verhandlungen über das Verhältniß der italienischen Kreise Roveredo und Trento zu Deutschland.

Während die Mitglieder der Volkspartei das irgend Mögliche zu gewähren dachten, wenn dem Präsidenten ein monatlicher Gehalt von tausend Gulden (571 $\frac{1}{2}$ Rthlr.) bewilligt werde: setzte die Majorität es durch, daß das Doppelte dieser Summe ausgeworfen ward, so daß also der Präsident ein jährl. Einkommen von 24,000 Gulden (13,714 $\frac{1}{2}$ Rthlr.) erhält. — Wir haben geglaubt, uns einem solchen Beschlusse um so entschiedener widersetzen zu müssen, als die Lage des Volks die möglichste Beschränkung des Staatshaushaltes

dringend erheischt und als, wenn man am Ende gar den Gehalt des Präsidenten für maßgebend erachten sollte für die Besoldungen der Reichsminister, Unterstaatssekretäre u. s. w., dem deutschen Volke eine nicht geringe Last aufgebürdet werden würde. — Wir sind der Ansicht gewesen, und sind es noch, daß, im Angesicht eines darbenenden, ohnehin schwer belasteten Volkes, die Vertreter desselben die Würde und Hoheit ihrer Beamteten in etwas Anderem suchen müßten, als in hohen, dem Volke beschwerlichen Besoldungen. —

Was nun schließlich die Verhandlung über die Ausscheidung der Kreise Trento und Roveredo aus dem deutschen Bunde, und die sich daran anschließende Verhandlung über den österreichisch-italienischen Krieg anbetrifft: so haben wir auch hier, wie in der Polenfrage den Grundsatz festgehalten, daß es eines freien Volkes unwürdig ist, andere Nationen zu knechten, und daß das Recht der freien Selbstbestimmung, welches wir den Individuen vindiziren, auch den Nationen zugestanden werden muß. Darum haben wir den Antrag der italienischen Abgeordneten, den italienischen Kreisen Trento und Roveredo eine nationale Organisation zuzugestehen, beige stimmt, und den Antrag des Abgeordneten Kohlparzer, diese Abgeordneten aus der Paulskirche zu entfernen, mit Entrüstung zurückgewiesen. Darum haben wir die Anträge, welche den österreichisch-italienischen Krieg auf eine die heiligen Rechte der italienischen Nation sichernde Art beendigt wissen wollten, unterstützt, und uns auch durch die Thatsache des Sieges der österreichischen Waffen hierüber nicht beruhigen lassen. Wir haben aber auch die Dazwischenkunft Deutschlands in der dasselbe so nahe berührenden Friedensfrage begehrt. Wir wollten nicht, daß fremde Mächte ohne Deutschland hier entscheiden und hofften die Freiheitsbestrebungen einer vormals mächtigen Nation so auch ferner noch unterstützen zu können. Die Majorität wollte es anders. Sie verweigerte zweien italienischen Kreisen die nationale Organisation, sie überwies die Anträge wegen des österreichisch-italienischen Krieges ohne einen positiven Beschluß lediglich der Central-Gewalt. Möge dieselbe Deutschland's Ehre ohne beschränkten Völker-Egoismus wahren!

Abgeordneter von

